

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit für die Stadt Remscheid

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 wird von der Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde gemäß der Beschlussfassung des Rates vom ____.____.2003 für das Gebiet der Stadt Remscheid folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

II. Schutz des Stadtbildes vor Verschmutzung und störender Werbung

§ 2 Tiere

§ 3 Imbissstuben, Schnellrestaurants

§ 4 Werbung

§ 5 Verunreinigung und Veranstaltung des Straßenbildes

§ 6 Kraftfahrzeuge

§ 7 Abfallbehälter

§ 8 Abholen von Sammelgut

§ 9 Beseitigungspflicht

III. Lärmschutz

§ 10 Ruhestörende Handlungen

§ 11 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

IV. Sonstige Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

§ 12 Schneeüberhänge, Eiszapfen

§ 13 Markisen, Blumentöpfe, Blumenkästen

§ 14 Fahnen und Windvögel

§ 15 Stacheldraht, Schachtdeckel

§ 16 Hausnummern

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Ausnahmen

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

§ 19 Andere Rechtsvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt unbeschadet besonderer Regelungen in den folgenden Vorschriften für

- ~~/~~ alle Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Stadt Remscheid, die dem öffentlichen Verkehr dienen. Zur Straße im Sinne dieser Verordnung gehören die in § 2 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen aufgeführten Bestandteile
- ~~/~~ die öffentliche Toilettenanlagen, Anschlagflächen, Brunnenanlagen, Pflanzkübel, Bänke und Denkmäler,
- ~~/~~ die der öffentlichen Benutzung dienenden Anlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe sowie der Post, deren Zubehör einschließlich der Zugänge und sonstige Einrichtungen.

II. Schutz des Stadtbildes vor Verschmutzung und störender Werbung

§ 2 Tiere

- (1) Den Haltern oder Führern von Tieren ist es untersagt, die in § 1 genannten Anlagen Einrichtungen – mit Ausnahme besonders ausgewiesener Plätze – durch Tiere, insbesondere durch Hunde, verunreinigen zu lassen.
- (2) Es ist verboten, Tiere – insbesondere Hunde – ohne Aufsicht herumlaufen zu lassen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen und Sachen nicht gefährdet oder geschädigt werden.
- (3) Tiere sind von Spielplätzen aller Art und Bolzplätzen fern zu halten.

§ 3 Imbissstuben und Schnellrestaurants

- (1) An Imbissstuben, Imbissständen, Kiosken, Trinkhallen und Schnellrestaurants sind Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren.
- (2) Alle Abfälle, die im Umkreis von 50 m eines der in Absatz 1 genannten Gewerbebetriebe anfallen, sind vom Gewerbetreibenden zu entfernen, sofern sie von seinem Gewerbebetrieb herrühren.

§ 4 Werbung

Werbung durch elektronische Bild- und Tonträger sowie Vorführungen und Darstellungen in Schaufenstern sind verboten, soweit sie geeignet sind, die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer in einer die Sicherheit des Verkehrs gefährdenden Weise abzulenken, die Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen oder soweit sie zu unzumutbaren Belästigungen führen.

§ 5 Verunreinigung und Verunstaltung des Straßenbildes

- (1) Die Verunreinigung der in § 1 genannten Sachen ist verboten.
- (2) Es nicht gestattet, die in § 1 bezeichneten Sachen sowie private Grundstücke einschließlich ihrer baulichen Anlagen, soweit diese von der Straße aus einsehbar sind, unbefugt zu beschreiben, zu bekleben, zu besprühen, zu beschmieren sowie zu bemalen. Die Vorschriften der Bauordnung NW über Werbeanlagen bleiben unberührt.

§ 6 Kraftfahrzeuge

- (1) Kraftfahrzeuge dürfen, mit Ausnahme von Notfällen, auf Straßen nicht repariert, abgespritzt oder mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt werden.
- (2) Das Fahren, Parken und das Abstellen von Fahrzeugen auch auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen ist untersagt.

§ 7 Abfallbehälter

- (1) Zur allgemeinen Benutzung aufgestellte Abfallbehälter sind nur zum Aufnehmen kleinerer Abfallmengen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter aller Art, Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen und Behältnisse für Streugut dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.
- (3) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.

§ 8 Abholen von Sammelgut

- (1) Sammelgut, das abgeholt werden soll, darf an den vom Veranstalter jeweils mitgeteilten Terminen nur bis zum Eintritt der Dunkelheit ordnungsgemäß verpackt bereitgestellt werden. Bis zu seiner Übernahme bleibt der Abgebende verantwortlich.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, das Sammelgut zu den angekündigten Terminen bis zum Eintritt des vorgenannten Zeitpunktes abzuholen.
- (3) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9 Beseitigungspflicht

Verunreinigungen und Veranstaltungen aufgrund einer Verletzung der Bestimmungen der §§ 2, 3, 5, 6 Abs.2 und Abs.3 sind von dem hierzu Verpflichteten unverzüglich zu beseitigen.

III. Lärmschutz

§ 10 Ruhestörende Handlungen

- (1) Motorgetriebene Rasenmäher dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 7.00 - 19.00 Uhr betrieben werden.
- (2) Ruhestörende Arbeiten im Hofraum oder Hausgarten sowie das Einfüllen in Glascontainer oder Sammelbehälter für Dosenschrott sind an Werktagen in der Zeit von 20.00 - 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

§ 11 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

In den in § 1 bezeichneten Anlagen und Einrichtungen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere durch

- a) aggressives Betteln, z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringlichen Ansprechens, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängender Verfolgung, Einsetzen von Hunden, des bedrängenden Zusammenwirkens mehrerer Personen,
- b) Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen, z. B. durch Rufen, Schreien, sonstiges Erzeugen überlauter Geräusche,
- c) Benutzung als Lager- oder Schlafplatz oder
- d) übermäßigen Alkoholkonsum.

§ 12 Schneeüberhänge, Eiszapfen

Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden sind vom Verfügungsberechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.

§ 13 Markisen, Blumentöpfe, Blumenkästen

Markisen, Blumentöpfe und Blumenkästen müssen gegen Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum gesichert sein.

§ 14 Fahnen und Windvögel

- (1) Fahnen, Dekorationen oder Spruchbänder sind so anzubringen, dass sie nicht mit Strom- oder Fernsprechfreileitungen in Berührung kommen können und dass jede Behinderung, Gefährdung oder Beschädigung von Personen oder Sachen ausgeschlossen ist.
- (2) Das Auflassen von Windvögeln (Drachen) ist in der Nähe von Strom- oder Fernsprechfreileitungen verboten.

§ 15 Stacheldraht, Schachtdeckel, Überspannungen

- (1) An Straßen dürfen Stacheldraht oder andere gefährliche Gegenstände zur Einfriedung von Grundstücken nur ab einer Höhe von 2 m angebracht werden. Die Einzäunung landwirtschaftlicher Nutzflächen mit Elektrozaun und Stacheldraht ist erlaubt.
- (2) Auf Straßen sind Schachtdeckel und andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Fernmelde- oder ähnlichen dem öffentlichen Interesse dienenden Anlagen vermitteln, so freizuhalten, dass ihre Benutzung jederzeit möglich ist.
- (3) Leitungen oder sonstige Überspannungen sind in einer Mindesthöhe von 4,5 m über Straßen und Anlagen zu führen.

§ 16 Hausnummern

- (1) Der Grundstückseigentümer oder der ihm gleichgestellte Rechtsinhaber hat dafür zu sorgen, dass das an jedem bebauten Grundstück anzubringende Nummernschild mit der von der Stadt festgesetzten Nummer von der Straße aus gut sichtbar und lesbar ist und in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten wird. Die Nummern müssen in arabischen Ziffern und in einer Mindesthöhe von 8,5 cm ausgeführt sein.

- (2) Nach der Umnummerierung eines Grundstücks darf die alte Nummer in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist als ungültig zu kennzeichnen, muss jedoch lesbar bleiben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Fällen - soweit es mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist - auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- (a) entgegen § 2 als Halter oder Führer von Tieren Verunreinigungen in den in § 1 genannten Anlagen und Einrichtungen sowie auf Spielplätzen aller Art und Bolzplätzen zulässt,
 - (b) entgegen § 3 Abs. 1 die für die genannten Einrichtungen vorgeschriebenen Abfallbehälter nicht aufstellt oder nicht rechtzeitig entleert
 - (c) entgegen § 3 Abs. 2 die Abfälle der in § 3 Abs. 1 genannten Einrichtungen nicht entfernt,
 - (d) entgegen § 4 störende Werbung durch elektronische Bild- und Tonträger oder durch Vorführungen in Schaufenstern vornimmt
 - (e) entgegen § 5 Abs. 1 und Abs. 2 das Straßenbild verunreinigt oder verunstaltet
 - (f) entgegen § 6 Abs. 1 Kraftfahrzeuge auf Straßen repariert, wäscht oder mit den dort genannten Flüssigkeiten behandelt,
 - (g) entgegen § 7 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,
 - (h) entgegen § 7 Abs. 2 die dort genannten Behälter durchsucht oder aus ihnen Gegenstände entnimmt oder verstreut,
 - (i) entgegen § 7 Abs. 3 Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung neben die für ihre Aufnahme bestimmten Behälter stellt,
 - (j) Sammelgut nicht entsprechend dem Gebot in § 8 Abs. 1 bereitstellt, nicht entsprechend dem Gebot in § 8 Abs. 2 abholt oder entgegen dem Verbot in § 8 Abs. 3 durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut
 - (k) Verunreinigungen und Verunstaltungen nicht entsprechend dem Gebot in § 9 unverzüglich beseitigt,
 - (l) die in § 10 bestimmten Betriebs- und Arbeitszeiten nicht beachtet,
 - (m) entgegen dem Verbot in § 11 ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen,
 - (n) die in §§ 12 und 13 getroffenen Bestimmungen über den Schutz des öffentlichen Verkehrsraumes gegen das Herabfallen von Schneeüberhängen, Eiszapfen, von Markisen, in Blumentöpfen und Blumenkästen nicht beachtet,
 - (o) die in § 14 Abs. 1 getroffenen Bestimmungen über das Anbringen von Fahnen, Dekorationen oder Spruchbändern nicht beachtet,
 - (p) entgegen dem Verbot in § 14 Abs. 2 Windvögel in der Nähe von Strom- und Fernsprechfreileitungen auflässt,
 - (q) die in § 15 Abs. 1 getroffenen Bestimmungen über das Anbringen von Stacheldraht nicht beachtet,

- (r) entgegen § 15 Abs. 2 Schachtdeckel und andere dort genannte Einrichtungen nicht so freihält, dass ihre Benutzung jederzeit möglich ist,
 - (s) entgegen dem Verbot in § 16 Abs. 3 Leitungen oder Überspannungen unterhalb einer Höhe von 4,5 m über Straßen und Anlagen anbringt
 - (t) die in § 15 Abs. 1 und Abs. 2 getroffenen Bestimmungen über das Anbringen von Hausnummern und über die Umnummerierung eines Grundstücks nicht beachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Ansonsten richtet sich die Höhe des Bußgeldes nach dem als Anhang zu dieser Satzung gehörenden Verwarnungs- und Bußgeldkatalog, wenn dieser eine entsprechende Regelung trifft.

§ 23 Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere danach erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 24 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Remscheid in Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt gem. § 32 Abs. 1 OBG NW spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Anhang zur
Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung
der öffentlichen Ordnung und Sicherheit für die Stadt Remscheid

Verwarnungs- und Bußgeldkatalog

1. Zulassen von Verunreinigungen als Halter und Führer von Tieren
i.S.d. §§ 2, 5, 9 und 18 Abs. 1 Lit. a

Verunreinigung auf Gehwegen	25 bis 35 Euro
Verunreinigung auf sonstigen Grünflächen	35 bis 75 Euro
Verunreinigung auf Kinderspielplätzen	100 bis 250 Euro

2. Nichtaufstellen oder nicht rechtzeitiges Entleeren
vorgeschriebener Abfallbehälter
i.S.d. §§ 3 Abs. 1 und 18 Abs. 1 Lit. b

vorgeschriebenen Abfallbehälter nicht aufgestellt	35 bis 75 Euro
vorgeschriebenen Abfallbehälter nicht rechtzeitig entleert	20 bis 30 Euro

3. Nichtentfernen von Abfällen in Imbissen, Kiosken oder Schnellrestaurants etc.
i.S.d. §§ 3 Abs. 2 und 18 Abs. 1 Lit. c

in geringem Umfang	15 bis 30 Euro
in erheblichem Umfang	35 bis 100 Euro

4. Verunstalten des Straßenbildes (Besprühen, Bekleben, Bemalen, Beschmieren)
i.S.d. §§ 5 und 18 Abs. 1 Lit. e

in geringem Umfang	10 bis 30 Euro
in erheblichem Umfang	50 bis 500 Euro

5. Reparieren oder Waschen von Kraftfahrzeugen
i.S.d. §§ 6 Abs. 1 und 18 Abs. 1 Lit. f

Reparieren von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Notfällen)	35 bis 50 Euro
Waschen von Kraftfahrzeugen	35 Euro
Behandlung von Kraftfahrzeugen mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten	35 bis 100 Euro

6. Zweckwidriges Benutzen von Abfallbehältern
i.S.d. §§ 7 Abs. 1 und 18 Abs. 1 Lit. g

Einwurf von Haushaltsabfällen in geringem Umfang	10 bis 25 Euro
Einwurf von Haushaltsabfällen in größerem Umfang	25 bis 35 Euro
Einwurf von Gewerbeabfällen in geringem Umfang	50 bis 100 Euro
Einwurf von Gewerbeabfällen in größerem Umfang	100 bis 250 Euro

7. Durchsuchen von Abfallbehältern, Entnehmen oder Verstreuen von Abfall
i.S.d. §§ 7 Abs. 2 und 18 Abs. 1 Lit. h

Durchsuchen von Abfallbehältern, Entnehmen und Verstreuen von Abfall in geringem Umfang	15 bis 35 Euro
Durchsuchen von Abfallbehältern, Entnehmen und Verstreuen von Abfall in größerem Umfang	35 bis 100 Euro

8. Abfall zur Rückgewinnung von Rohstoffen, sog. Recyclingabfall,
auf oder neben den Sammelbehälter stellen
i.S.d. §§ 7 Abs. 3 und 18 Abs. 1 Lit. i

in geringem Umfang	15 bis 35 Euro
in größerem Umfang	50 bis 250 Euro

9. Sammelgut nicht entsprechend bereitgestellt
i.S.d. §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 Lit. j

in geringem Umfang	5 Euro
in größerem Umfang	15 Euro

10. Sammelgut nicht entsprechend bereitgestellt
i.S.d. §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 Lit. j

in geringem Umfang	5 Euro
in größerem Umfang	15 Euro

11. Sammelgut durchsuchen, entnehmen oder verstreuen
i.S.d. §§ 8 Abs. 3 und 18 Abs. 1 Nr. 11

Durchsuchen von Sammelgut	5 Euro
Entnahmen von Sammelgut	10 Euro
Verstreuen von Sammelgut in geringem Umfang	15 bis 30 Euro
Verstreuen von Sammelgut in größerem Umfang	35 bis 100 Euro